

Badeordnung für die Schulschwimmanlagen der Stadt Zürich

1. Die Schulschwimmanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
2. Die Benützungszeiten sind einzuhalten, d.h. dass nach Ablauf der Benützungszeit auch Duschen und Garderoben geräumt sein müssen sowie die Anlage geschlossen sein muss.
3. Den Schwimmhilfsmitteln und Geräten ist Sorge zu tragen; sie sind am hierfür bestimmten Ort zu deponieren. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Taucherbrillen, Schnorchel und Flossen.
4. Fundgegenstände sind der Schwimmlehrerin, dem Schwimmlehrer oder der Badeaufsicht abzugeben; nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 6 Monaten einer wohl-tätigen Institution übergeben.
5. Für gestohlene oder verlorene Gegenstände lehnt die Stadt Zürich jede Haftung ab.
6. Beschädigte Gegenstände und Einrichtungen in der Schulschwimmanlage müssen von je-nen bezahlt werden, die den Schaden verursacht haben.
7. Für Unfälle wird keine Haftung übernommen. Notfallnummern und Sanitätsmaterial sind im Büro der Schwimmlehrerin/des Schwimmlehrers vorhanden.
8. Benützung des Telefons nur in Notfällen und auf eigene Kosten (Betrag in den dafür be-stimmten Behälter legen).
9. Der Hubboden darf nur von der Schwimmlehrerin/dem Schwimmlehrer, der Badeaufsicht oder einer durch die Anlageleiterin oder den Anlageleiter instruierten Person bedient wer-den, wenn sich alle Personen ausserhalb des Beckens befinden.
10. Duschräume und Schwimmhalle dürfen nur barfuss betreten werden. Die Schuhe sind, je nach Schulschwimmanlage, vor der Garderobe zu deponieren.
11. Die Schwimmhalle darf nur in Anwesenheit der Schwimmlehrerin/des Schwimmlehrers, der Badeaufsicht oder der verantwortlichen Leitung der eingemieteten Gruppe betreten wer-den.
12. Personen mit offenen Wunden, Verbänden, Ausschlägen usw. haben keinen Zutritt zur Schwimmhalle.
13. Das Mitnehmen von Esswaren, Kaugummi usw. sowie Glasflaschen jeglicher Art in die Garderoben, Duschen und die Schwimmhalle ist verboten.
14. Die Badegäste haben sich vor Betreten des Schwimmbeckens gründlich zu duschen.
15. Das Herumrennen in der Schwimmhalle ist verboten.
16. Bei Wassertiefe bis 1.60m sind Kopfsprünge untersagt.
17. Die Garderoben dürfen nur mit trockenem Körper betreten werden. Sie sind so zu verlas-sen, wie man sie anzutreten wünscht.
18. Bei Mietenden hat die verantwortliche Leitung oder eine von ihr instruierte Person den Dusch- und Föhnbereich gemäss Anleitung der Anlageleitung mit Kaltwasser abzuspritzen.